

Das Jahr beginnt mit einer Aufsichtsbeschwerde



Die Umsetzung des Anordnungsmodells wird uns auch in diesem Jahr beschäftigen, da nach wie vor Fragen nicht geklärt sind. Die ungelöste Regelung der Weiterbildung ist eine davon und ist für die gesamte Branche ein grosses Problem. Es ist unverständlich, weshalb die meisten Krankenkassen sich mit dem Argument, die Angelegenheit sei nicht gesetzlich geregelt weigern, Kosten von Psychotherapien zu bezahlen, die von Personen in Weiterbildung durchgeführt werden. Zwar war auch die ASP für eine Verlängerung der Delegation. Allerdings war unsere Argumentation, dass betroffene Studierende Zeit erhalten sollten, eine Anschlusslösung zu finden. Denn stehen nicht genügend Therapieplätze zur Verfügung, leiden in erster Linie die Patientinnen und Patienten. In dieser ungeklärten Situation ist nachvollziehbar, weshalb Organisationen der Psychotherapie keine Personen in Weiterbildung anstellen wollen. Denn

sie laufen Gefahr, auf den Behandlungskosten sitzen zu bleiben. Wie der Bedarf an Psychotherapien, der in den letzten Jahren dramatisch zugenommen hat, damit gedeckt werden soll, ist ein Rätsel.

Aufsichtsbeschwerde gegen Santésuisse ans BAG eingereicht

Verschiedene Interventionen, die von den Verbänden auf allen Ebenen unternommen wurden, um den unhaltbaren Zustand zu ändern, haben zu keiner Lösung geführt. Die Weigerung der Krankenkassen, Psychotherapien von Personen in Weiterbildung zu bezahlen, bewog die Verbände schliesslich dazu, eine Aufsichtsbeschwerde gegen Santésuisse an das Bundesamt für Gesundheit einzureichen. Das BAG ist gemäss Krankenversicherungs-Aufsichtsgesetz (KVAG) die Stelle, die die Krankenkassen beaufsichtigen muss.

Angesprochen auf den Sachverhalt, beruft sich das BAG auf die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Umsetzung der KVG-Änderung und fasst diese in seinem Schreiben vom 05.12.2022 zum Ergebnis der Stakeholder Konsultation wie folgt zusammen: *Ambulante Organisationen der psychologischen Psychotherapie sowie Spitäler können auch Fachpersonen in Weiterbildung oder solche, die die klinische Erfahrung für die Zulassung zur Tätigkeit erlangen müssen, beschäftigen. Gegenüber solchen Personen hat die Organisation als zugelassener Leistungserbringer Aufsichtspflichten (Beaufsichtigung durch eine Fachperson, die die OKP-Zulassungsvoraussetzungen erfüllt) und dafür zu sorgen, dass die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (WZW-Kriterien). Wurde eine Leistung von einer Person in Weiterbildung erbracht, gilt sie als von der Person erbracht, welche mit der Beaufsichtigung betraut war.* Diese Weisung muss unseres Erachtens von den Krankenkassen ohne Wenn und Aber übernommen werden.

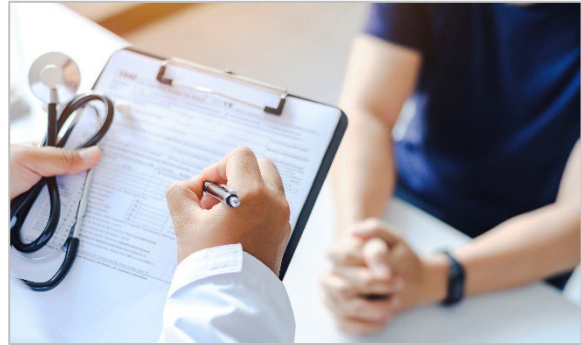
Es bleibt zu hoffen, dass mit dieser Aufsichtsbeschwerde Bewegung in die ungelöste Situation kommen wird. Wir werden auf jeden Fall dranbleiben und Sie auf dem Laufenden halten.

Herzliche Grüsse

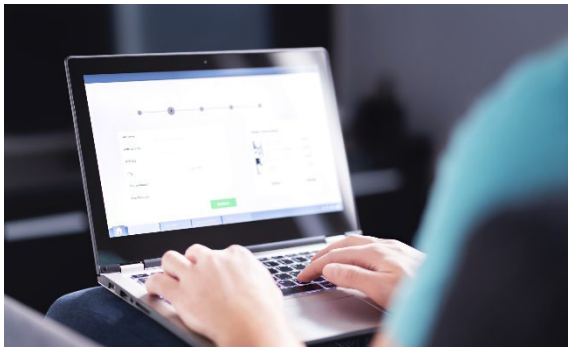
Ihre Gabi Rüttimann

Fallbeurteilung nach 30 Sitzungen für SAPPM-Ärzt*innen entfällt

Ärztinnen und Ärzte mit einem SPPM-Fähigkeitsausweis haben beim BAG erfolgreich dagegen interveniert, im Anordnungsmodell nach 30 Sitzungen eine psychiatrische Fallbeurteilung anordnen zu müssen. Die Verordnung der KLV wurde inhaltlich entsprechend angepasst und ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Eine psychiatrische Fallbeurteilung ist demnach nur noch bei durch Ärztinnen oder Ärzte mit einer Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin oder in Kinder- und Jugendmedizin durchgeführten Behandlungen notwendig. [Mehr lesen...](#)



Plattform zur Meldung von Problemen mit dem Anordnungsmodell



Die vergangenen Monate waren geprägt von zahlreichen Rückmeldungen in Bezug auf Probleme, die bei der Anwendung des Anordnungsmodells aufgetreten sind. Damit beim BAG Verbesserungsvorschläge eingereicht werden können, müssen die Probleme dokumentiert werden. Mit dem Ziel, Problemfälle systematisch zu erfassen, besteht eine Plattform, die allen Mitgliedern zugänglich ist. Die FSP hat sich bereit erklärt, für die drei Verbände die Rückmeldungen zu sammeln. [Mehr lesen...](#)

Anpassung der HIN-Abonnementskosten

Bereits seit 2018 können ASP-Mitglieder die geschützte E-Mail-Adresse von HIN zu einem reduzierten Tarif abonnieren. Der geschützte Online-Austausch zwischen Psychotherapeut*innen sowie Personen im Sozial- und Gesundheitswesen ist Voraussetzung für eine datenschutzkonforme Korrespondenz. Aufgrund ihrer Reorganisation und Ausweitung des Angebots hat HIN den Abonnementspreis erhöht. Für ASP-Mitglieder mit einem bestehenden Abo gilt der jetzige Preis für weitere zwei Jahre. [Mehr lesen...](#)



Gründung einer Organisation für die Anstellung von Personen in Weiterbildung



Wer Personen in Weiterbildung anstellen will, muss eine Organisation gründen, wie umschrieben in Artikel 52 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV). Voraussetzung ist demnach die Zulassung im Kanton, in dem sie tätig ist, die Festlegung ihrer Tätigkeit, dass Leistungen durch Personen erbracht werden, die Artikel 50c, Bst. a und b erfüllen, die notwendige Einrichtung vorhanden ist und sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58 KVV erfüllen. [Mehr lesen...](#)

Kurz-
mitteilungen

Haftpflicht für Personen in Weiterbildung

Seit dem 1. Januar 2023 wird für Neueintritte in den Kollektiven Haftpflicht-Versicherungsvertrag von Personen in Weiterbildung, die im Vertrag speziell aufgeführt werden, eine Jahresprämie erhoben. Für Vertragsabschlüsse, die vor dem 1. Januar 2023 stattgefunden haben, sind Psychotherapeut*innen in Weiterbildung automatisch in der Jahresprämie unserer Mitglieder mitversichert. Beachten Sie dazu die Informationen im geschützten Mitgliederbereich in der Rubrik Versicherungen.

Neue Verbandslösung mit AXA für die Pensionskasse



Die ASP ist mit der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, AXA Leben AG, eine Partnerschaft für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eingegangen und bietet eine Verbandslösung für die Pensionskasse, die von unseren Mitgliedern abgeschlossen werden kann. Informationen und Kontaktadressen für weitere Abklärungen finden Sie im Mitgliederbereich auf unserer Website. [Flyer](#)

Mitgliederversammlung 2023 nicht verpassen

Am 27. März 2023 findet von 17:00 bis 19:30 Uhr die nächste Mitgliederversammlung im Volkshaus Zürich statt. Nach den statutarischen Traktanden und den Wiederwahlen von Gremienmitgliedern sind Sie zum Apéro riche eingeladen. Die Unterlagen werden Ihnen rechtzeitig zugestellt. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

**24. Nationale Gesundheitsförderungs-Konferenz und
10. Netzwerktagung Psychische Gesundheit Schweiz**



**Psychisch gesund und krank – wie geht das?
Ressourcenstärkung und Prävention im Fokus** **Jetzt anmelden!**

Dienstag, 7. März 2023 | Kursaal Bern
Anmeldung und weitere Informationen: www.konferenz.gesundheitsfoerderung.ch



 Gesundheitsförderung Schweiz
Promotion Santé Suisse
Promozione Salute Svizzera

 **C
GDK
S** Konferenz der kantonalen Gesundheits-
direktionen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs
cantonaux de la santé
Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali della sanità

 **NPG | RSP**
Tagungspartner

Impressum:

Texte: Marianne Roth, Gabriela Rüttimann

Fotos: ASP, iStockfoto

Gestaltung: Marianne Roth

Produktion: Claudia Menolfi

Übersetzung: Claudia Menolfi, Alessandro Arrigoni

© Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP

Der Inhalt dieses Newsletters ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

ASP Sekretariat, Riedtlistrasse 8, 8006 Zürich, Tel 043 268 93 00, asp@psychotherapie.ch



QR-Code mit Smartphone scannen und mehr über die ASP erfahren.

ASP-Datenschutzerklärung

Indem Sie diesen Newsletter lesen und unsere Website besuchen, bestätigen Sie, dass Sie unsere Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben und damit dessen Inhalt akzeptieren.